

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „SinemaTürk Filmzentrum e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist beim Amtsgericht München unter der Nummer 12886 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vorstellung künstlerisch und inhaltlich hochwertiger türkischsprachiger Filme bzw. Filme des türkischen Kulturkreises, um auch auf diesem Gebiet einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung zu leisten,
 - b) die Zurverfügungstellung von Informationen über das türkische Filmschaffen sowie Beschaffungsmöglichkeiten und -bedingungen für interessierte Initiativen im privaten und / oder kommunalen Bereich,
 - c) medienpädagogische Veranstaltungen zur Qualifikation von Filmclubs, Mitarbeitern von Produktionsgruppen in der außerschulischen Jugendarbeit und der nichtgewerblichen Filmarbeit
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei besonders arbeitsintensiven Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweck ist jedoch eine Entlohnung von Mitarbeitern möglich. Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden, sofern sie den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt. Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
 - c) Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen

Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, weiterhin die laufenden Geschäfte, die Initiierung und Diskussion von Vereinsaktivitäten, die Koordination der einzelnen Arbeitsgruppen und die verantwortliche Durchführung aller Arbeitsaufgaben. Der Vorstand kann zur Durchführung einzelner Aktivitäten Arbeitsgruppen, bestehend aus Vereinsmitgliedern, berufen oder - sowie bestimmte Leistungen von den Vereinsmitgliedern nicht erbracht werden können - andere Personen mit Aufgaben betrauen.
6. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt,

- der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
6. Satzungsändernde Beschlüsse und Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
 7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertel der Mitglieder einberufen werden.
 9. Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstands ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung. Der Kassenprüfer hat jederzeit Einsicht in die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§10 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen Zuwendungen und Einnahmen sonstiger Art im Rahmen der nichtgewerblichen Aktivitäten.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Initiativgruppe Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.10.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 23.01.2019.